

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 119

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
11. Mai 2005

Inhalt	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 707/2005 der Kommission vom 10. Mai 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★ Verordnung (EG) Nr. 708/2005 der Kommission vom 10. Mai 2005 zur Änderung von Angaben der Spezifikation einer Ursprungsbezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 (Azeites do Norte Alentejano) (g.U.)	3
	Verordnung (EG) Nr. 709/2005 der Kommission vom 10. Mai 2005 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	8
	Verordnung (EG) Nr. 710/2005 der Kommission vom 10. Mai 2005 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Jordanien	9
	<hr/>	
	II <i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Rat	
	2005/368/EG:	
	★ Beschluss des Rates vom 26. April 2005 zur Ernennung von drei lettischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	11
	Kommission	
	2005/369/EG:	
	★ Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2005 über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1355)	13

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 707/2005 DER KOMMISSION**vom 10. Mai 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	114,6
	204	112,3
	212	122,7
	999	116,5
0707 00 05	052	146,6
	204	64,6
	999	105,6
0709 90 70	052	70,3
	204	35,2
	999	52,8
0805 10 20	052	41,5
	204	47,6
	212	58,6
	220	47,4
	388	66,8
	400	50,3
	624	56,7
	999	52,7
0805 50 10	052	49,5
	388	60,0
	400	57,3
	528	54,4
	624	70,4
	999	58,3
0808 10 80	388	93,9
	400	143,8
	404	128,4
	508	78,8
	512	70,4
	524	63,3
	528	69,7
	720	67,5
	804	106,8
	999	91,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2005 DER KOMMISSION**vom 10. Mai 2005****zur Änderung von Angaben der Spezifikation einer Ursprungsbezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 (Azeites do Norte Alentejano) (g.U.)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 sowie Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 4 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist der Antrag Portugals auf Änderung von Angaben in der Spezifikation der mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung „Azeites do Norte Alentejano“ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht worden.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt wurde, müssen diese Änderungen eingetragen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Spezifikation der Ursprungsbezeichnung „Azeites do Norte Alentejano“ wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang II dieser Verordnung enthält den konsolidierten Antrag mit den wichtigsten Angaben der Spezifikation.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1345/2004 (AbL. L 249 vom 23.7.2004, S. 14).

⁽³⁾ ABl. C 262 vom 31.10.2003, S. 17 („Azeites do Norte Alentejano“).

ANHANG I

PORTUGAL

„Azeites do Norte Alentejano“

Vorgenommene Änderungen:

— Rubrik der Spezifikation:

- Name
- Beschreibung
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften

— Änderungen

Beschreibung — Olivenöl „Azeites do Norte Alentejano“ ist leicht dickflüssiges Öl von gelblich-grüner Farbe und fruchtigem Aroma, das eine Mindesteinstufung von 6,5 bei nativem Olivenöl extra und 6,0 bei nativem Olivenöl erreicht.

Eingehendere Untersuchungen der Merkmale dieser Olivenöle machen eine Berichtigung bestimmter Parameter erforderlich, nämlich: Delta K, Triglyceride LLL, OLLn, PLLn, OLL, PLL, POL, POO, OOO, PPO; Fettsäuren C16:0, C16:1, C17:0, C17:1, C18:0, C18:1, C18:2 und C18:3; Trans-Fettsäuren, Cholesterin, Kampesterin und Delta-7-Stigmasterin.

Zu den zulässigen Sorten werden die regionalen Sorten Carrasquenha, Redondil und Azeiteira (oder Azeitoneira) hinzugefügt.

Geografisches Gebiet — Erweiterung des geografischen Gebiets der Erzeugung auf die Kreise Alandroal, Nisa, Reguengos de Monsaraz, Évora (Gemeinden N^a Sr.^a de Machede, S. Mansos, S. Vicente do Pigeiro, S. Miguel de Machede und S. Bento do Mato) und Mourão (Gemeinden Luz und Mourão), da

- diese Kreise und Gemeinden dieselben bodenklimatischen Bedingungen aufweisen;
 - das hier erzeugte Olivenöl dieselben physikalischen, chemischen und organoleptischen Merkmale aufweist wie im derzeitigen geografischen Gebiet;
 - die Einwohner in diesen Kreisen nach denselben Überlieferungen und Traditionen leben und arbeiten wie die Einwohner im übrigen Gebiet.
-

ANHANG II

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„AZEITES DO NORTE ALENTEJANO“

(EG-Nr.: PO/0266/24.1.1994)

g.U. (X) g.g.A. ()

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Für die vollständigen Angaben, insbesondere zu den Herstellern des Erzeugnisses mit der betreffenden g.U. bzw. g.g.A., ist die vollständige Fassung der Spezifikation auf nationaler Ebene oder bei den Dienststellen der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ zu konsultieren.

1. **Zuständige Behörde des Mitgliedstaats**

Name: Instituto de Desenvolvimento Rural e Hidráulica
Anschrift: Av. Afonso Costa, 3 — P-1949-002 Lisboa
Telefon: (351-21) 844 22 00
Fax: (351-21) 844 22 02
E-Mail: idrha@idrha.min-agricultura.pt

2. **Vereinigung**

2.1 Name: APAFNA — AGRUPAMENTOS DE PRODUTORES AGRÍCOLAS E FLORESTAIS DO NORTE ALENTEJANO

2.2 Anschrift: Parque de Leilões de Gado de Portalegre Estrada Nacional 246, Apartado n.º 269 — P-7300-901 Portalegre

Telefon: (351-245) 33 10 64
Fax: (351-245) 20 75 21
E-Mail: aadp1@iol.pt

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. **Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.5 — Fette — Olivenöl

4. **Beschreibung der Spezifikation**

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Azeites do Norte Alentejano“

4.2 Beschreibung: Als „Azeite do Norte Alentejano“ bezeichnet wird die ölige Flüssigkeit, die mechanisch aus den Früchten der Sorten Galega, Carrasquenha, Redondil, Azeiteira oder Azeitoneira, Blanqueta oder Branquita und Cobrançosa der Art *Olea europea sativa* gepresst wird, nachdem sie von den Rückständen des Pflanzenwassers sowie den Teilen von Schalen, Fruchtfleisch und Steinen getrennt wurden. Diese Früchte müssen aus Olivenhainen in dem nachstehend beschriebenen geografischen Gebiet stammen und auch dort verarbeitet und aufgemacht werden.

Olivenöl „Azeites do Norte Alentejano“ ist leicht dickflüssiges Öl von gelblich-grüner Farbe und fruchtigem Aroma, das eine Mindesteinstufung von 6,5 bei nativem Olivenöl extra und 6,0 bei nativem Olivenöl erreicht.

⁽¹⁾ Europäische Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse — B-1049 Brüssel.

- 4.3 *Geografisches Gebiet:* Gebiet begrenzt auf die Kreise Alandroal, Borba, Estremoz, die Gemeinden N^a Sr.^a de Machede, S. Mansos, S. Vicente do Pigeiro, S. Miguel de Machede und S. Bento do Mato des Kreises Évora, die Gemeinden Luz und Mourão des Kreises Mourão, die Kreise Redondo, Reguengos de Monsaraz und Vila Viçosa des Verwaltungsbezirks Évora, die Kreise Alter do Chão, Arronches, Avis, Campo Maior, Castelo de Vide, Crato, Elvas, Fronteira, Marvão, Monforte, Nisa, Portalegre und Sousel des Verwaltungsbezirks Portalegre.
- 4.4 *Ursprungsnachweis:* Durch Benutzung üblich geworden, insbesondere aufgrund der örtlichen kulinarischen Tradition und des seit Urzeiten bestehenden Könnens.

Zur Herstellung dieses Olivenöls können die Verarbeiter ausschließlich Oliven verwenden, die von eingetragenen Erzeugern und zugelassenen Sorten stammen.

Für jeden von der Erzeugergemeinschaft, die für die Verwaltung der g.U. zuständig ist, zugelassenen Marktteilnehmer werden beschreibende und aktualisierte Aufzeichnungen geführt, die Angaben über die Herkunft der verwendeten Oliven, die tatsächlichen Erzeugungs-/Anlieferungsbedingungen und die bestehenden technischen Bedingungen umfassen.

In diesen täglichen Aufzeichnungen müssen die Namen der Olivenlieferanten, die von jedem Erzeuger erhaltenen Mengen und die erzeugte Menge Olivenöl aufgeführt sein.

Die Sorten müssen von den Olivenbauern oder ihren Vertretern (Genossenschaften) in Büchern erfasst werden.

Die Erzeuger müssen Aufzeichnungen besitzen und auf dem neuesten Stand halten, in denen die Olivenmengen aufgeführt sind, die zur Herstellung von Olivenöl mit der g.U. „Norte Alentejano“ bestimmt sind.

- 4.5 *Herstellungsverfahren:* Das Erzeugnis wird gewonnen, indem die aus den nachstehend angegebenen Sorten gepressten Mengen in folgendem Verhältnis gemischt werden:

Vorgeschriebene Sorte	Galega	Mindestens 65 %
Zulässige Sorten	Azeiteira, Blanqueta, Carrasquenha, Redondil	Höchstens 5 %
	Cobrançosa	Höchstens 10 %

In Anbetracht der besonderen Bedingungen, die die Kreise Campo Maior und Elvas kennzeichnen, d. h. dass sie besonders für die Herstellung von Konservenoliven geeignet sind, wird ausnahmsweise zugelassen, dass in dem kleinen restlichen Gebiet, in dem Öloliven angebaut werden, die nachstehend angegebenen Sorten in folgendem Verhältnis verwendet werden:

Vorgeschriebene Sorte	Galega	Mindestens 50 %
Zulässige Sorten	Azeiteira, Carrasquenha, Redondil, Cobrançosa	Höchstens 10 %
	Blanqueta	Höchstens 5 %

Die Sorte Picual ist auf jeden Fall verboten; jedoch dürfen bis zu 5 % anderer traditioneller Sorten verwendet werden, wenn sie von der Erzeugergemeinschaft, die für die Verwaltung der g.U. zuständig ist, zugelassen sind.

Die Früchte müssen im idealen Reifestadium gepflückt werden; vom Boden aufgehobene Oliven dürfen nicht für die Herstellung von Öl mit dieser Ursprungsbezeichnung verwendet werden; die Beförderung erfolgt in stapelbaren Kisten und Berücksichtigung der Tatsache, dass die Früchte belüftet sein müssen.

Die Sorten müssen von den Olivenbauern oder ihren Vertretern in Büchern erfasst werden und den Ölmühlen können im Rahmen dieser Erzeugung ausschließlich die Oliven der eingetragenen Erzeuger und der zugelassenen Sorten geliefert werden, wobei die hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen einwandfrei sein müssen.

Die Temperatur der Olivenpaste in der Presse oder im Klärbehälter sowie der Wasser-Öl-Mischung in der Zentrifuge darf auf keinen Fall 35 °C überschreiten.

Da es sich bei Olivenöl um ein mischbares Erzeugnis handelt, darf die Aufmachung nur durch ordnungsgemäß zugelassene Marktteilnehmer im geografischen Ursprungsgebiet erfolgen, um jegliche Unterbrechung in der Rückverfolgungs- und Kontrollkette zu vermeiden und so die Güte und Echtheit des Erzeugnisses zu gewährleisten und den Verbraucher nicht irreführen. Die Aufmachung erfolgt in Behältnissen aus undurchlässigen, inerten und unschädlichen Materialien, die allen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften entsprechen.

4.6 *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:* Die bodenklimatischen Bedingungen dieser Region liegen den besonderen Merkmalen dieses Olivenöls zugrunde.

4.7 *Kontrolleinrichtung*

Name: AADP — Associação de Agricultores do Distrito de Portalegre

Anschrift: Parque de Leilões de Gado de Portalegre Estrada Nacional 246, Apartado n.º 269 — P-7300-901 Portalegre

Telefon: (351-245) 20 12 96/33 10 64

Fax: (351-245) 20 75 21

E-Mail: aadp1@iol.pt

4.8 *Etikettierung:* Die Etiketten müssen die Angabe „AZEITES DO NORTE ALENTEJANO — Denominação de Origem Protegida“ sowie das von der Erzeugergemeinschaft, die für die Verwaltung der g.U. verantwortlich ist, für Olivenöl aus dem Nord-Alentejo genehmigte Bildzeichen und das für Erzeugnisse mit g.U. genehmigte gemeinschaftliche Bildzeichen tragen.

4.9 *Einzelstaatliche Vorschriften:* —

VERORDNUNG (EG) Nr. 709/2005 DER KOMMISSION**vom 10. Mai 2005****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleisches das der in selbiger Vorschrift gegebenen Begriffsbestimmung entspricht und im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 unter

besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. Mai 2005 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Juni 2005 für 10 240,847 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2005 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 2005

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Jordanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen alle 15 Tage festgesetzt und gelten jeweils für zwei Wochen. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽²⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für einen Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
- (2) Es ist wichtig, dass diese Preise unverzüglich festgesetzt werden, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können.
- (3) Nachdem Zypern am 1. Mai 2004, der Europäischen Union beigetreten ist, sind für dieses Land keine Einfuhrpreise mehr festzulegen.
- (4) Auch für Israel und Marokko sowie das Westjordanland und den Gazastreifen sollten keine Einfuhrpreise mehr festgesetzt werden, um den Abkommen Rechnung zu tragen, die mit den Beschlüssen des Rates 2003/917/EG vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in

Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel⁽³⁾, 2003/914/EG vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko⁽⁴⁾ und 2005/4/EG 22. Dezember 2004 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-streifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde⁽⁵⁾ genehmigt wurden.

- (5) Zwischen den Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels muss die Kommission diese Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die vom 11. bis 25. Mai 2005 für einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 anwendbar sind, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und
ländliche Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 117.

⁽⁵⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 4.

ANHANG

(EUR/100 Stück)

11. bis 25. Mai 2005				
Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	18,79	12,03	47,35	20,59
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Jordanien	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. April 2005

zur Ernennung von drei lettischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(2005/368/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der lettischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2002 bis zum 25. Januar 2006 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 6. April 2005 zur Kenntnis gebracht, dass das Mandat von Herrn Andris JAUNSLEINIS, Herrn Jānis KALNAČS und Herrn Arvīds KUCINS abgelaufen ist und daher drei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, ernannt:

— Herr Andris ELKSNĪTIS

[Dobeles pilsētas Domes priekšsēdētājs]

(Vorsitzender des Stadtrates von Dobeles)

— Herr Edmunds KRASTIŅŠ

[Rīgas domes deputāts]

(Mitglied des Stadtrates von Riga)

— Herr Tālis PUĶĪTIS

[Siguldas novada domes priekšsēdētājs]

(Vorsitzender des Stadtrates („novads“) von Sigulda).

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2005

über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1355)

(2005/369/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit ein Vergleich zwischen den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten möglich ist, sollte die Berechnungsweise hinsichtlich der Einhaltung der Zielvorgaben des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG harmonisiert werden.
- (2) Um einen vertretbaren Kompromiss zwischen dem Risiko ungenauer Informationen und dem mit der Ermittlung genauer Angaben verbundenen Verwaltungsaufwand zu finden, sollten die Mitgliedstaaten für die Menge der Materialien und Bauteile von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die verwertet, wieder verwendet oder dem Recycling zugeführt wird, einen Schätzwert angeben können.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 2002/96/EG kann die Behandlung auch außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden, sofern die Verbringung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾ erfolgt. Die Mitgliedstaaten, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat verbringen oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte zur Behandlung in ein Drittland ausführen, sollten die ausgeführte Menge hinsichtlich der Zielvorgaben des

Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG anrechnen können, sofern die Elektro- und Elektronik-Altgeräte von dem ausführenden Mitgliedstaat gesammelt wurden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG vorgeschriebenen Angaben die Datenformate in Tabelle 1 des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

- (1) Für den Nachweis, dass sie die in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG festgelegten Verwertungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingquoten einhalten, füllen die Mitgliedstaaten die Tabelle 2 des Anhangs dieser Entscheidung aus.

In dieser Tabelle können die Mitgliedstaaten für den durchschnittlichen Prozentsatz von wieder verwendeten, dem Recycling zugeführten und verwerteten Materialien wie Metallen, Glas und Kunststoffe sowie Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten Schätzwerte angeben.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 2002/96/EG zur Behandlung in ein Drittland ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, können hinsichtlich der Zielvorgaben des Artikels 7 Absatz 2 der genannten Richtlinie nur für den Mitgliedstaat angerechnet werden, der die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gesammelt und ausgeführt hat.

- (3) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob über den in Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG vorgeschriebenen Beweis hinaus weitere Nachweise erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG (AbL. L 345 vom 31.12.2003, S. 106).

⁽²⁾ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (AbL. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten beschreiben bei der Übermittlung der Tabellen 1 und 2 des Anhangs an die Kommission ausführlich, wie die Daten ermittelt wurden, und erläutern die Schätzungen und verwendeten Methoden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2005

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Sammlung und Ausfuhr (Artikel 12 und Artikel 5 der Richtlinie 2002/96/EG)

Spalte Nr. Produktkategorie	1	2	3	4	5	6	7
	In Verkehr gebracht Gesamtwicht (1) Tonnen	Gesammelt (private Haushalte) Gesamtwicht Tonnen	Gesammelt (andere Quellen als private Haushalte) Gesamtwicht Tonnen	Insgesamt gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte Gesamtwicht Tonnen	Im Mitgliedstaat be-handelt Gesamtwicht Tonnen	In einem anderen Mitgliedstaat be-handelt Gesamtwicht Tonnen	Außerhalb der EG be-handelt Gesamtwicht Tonnen
1. Haushaltsgroßgeräte							
2. Haushaltskleingeräte							
3. IT- und Telekommunikationsgeräte							
4. Geräte der Unterhaltungselektronik							
5. Beleuchtungskörper							
5a. Gasentladungslampen							
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge							
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte							
8. Medizinische Geräte							
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente							
10. Automatische Ausgabegeräte							

(1) Falls dies nicht möglich ist, Angabe der Anzahl.

Tabelle 2
Verwertung, Recycling und Wiederverwendung, Zielvorgaben (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG)

Spalte Nr. Produktkategorie	1	2	3	4	5
	Verwertung Gesamtgewicht (1) Tonnen	Verwertungsquote %	Wiederverwendung und Re- cycling Gesamtgewicht Tonnen	Wiederverwendungs- und Re- cyclingquote %	Als komplettes Gerät wider- verwendete Elektro- und Elekt- ronik-Appliances Gesamtgewicht Tonnen
1. Haushaltsgroßgeräte					
2. Haushaltskleingeräte					
3. IT- und Telekommunikationsgeräte					
4. Geräte der Unterhaltungselektronik					
5. Beleuchtungskörper					
5a. Gasentladungslampen	n.a.	n.a.			
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge					
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte					
8. Medizinische Geräte					
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente					
10. Automatische Ausgabegeräte					

Anmerkung: Die Angaben in grauen Feldern sind freiwillig.

(1) Falls dies nicht möglich ist, Angabe der Anzahl.